



OBER-RAMSTADT

Stadt der Farben

Stadt Ober-Ramstadt * Postfach 11 65 * 64368 Ober-Ramstadt

**Der Bürgermeister als örtliche
Ordnungsbehörde
-Straßenverkehrsbehörde-**

Piratenpartei
Herrn Michael Palm
Momarter Straße 8
64732 Bad König

Bearbeiter/in: Herr Weber 012
Telefon: 06154 702-41
E-Mail: klaus.weber@ober-ramstadt.de
Ihre Nachricht / Ihre Zeichen:
11.03.2014
Unsere Zeichen / AZ / Rechnungs-Nr.:
KW
Bitte bei Schriftverkehr und Überweisungen angeben.

Ober-Ramstadt, den 12. März 2014

Aufstellen von Plakatständern

Ihr Antrag vom: 11.03.2014 für die Europawahl am 25.05.2014

Guten Tag, Herr Palm,

aufgrund Ihres obigen Antrages erhalten Sie hiermit, gemäß §§ 2 und 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt für Maßnahmen an öffentlichen Straßen vom 01.06.2002, einschließlich des hierzu ergangenen Gebührenverzeichnisses, die jederzeit widerrufliche Genehmigung,

in der Zeit vom 25.03.2014 bis 25.05.2014

50 Plakate Größe DIN A 1

im Stadtgebiet von Ober-Ramstadt aufzustellen.

Für die Aufstellung sind folgende Auflagen zu beachten:

1. Die Plakatstände dürfen den Verkehr nicht behindern und sind standsicher zu befestigen. Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig. Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten an folgenden Stellen ist nicht erlaubt:

an den Schutzgeländern entlang der Modau und in der Roßdörfer Str., am Rathaus, im Hammergarten, in der Petri-Parkanlage, an der Mauer der Petri-Anlage in der Leuschnerstraße, sowie am Gebäude der Petri Villa in der Baustraße und an allen Bürgerhäusern der Stadt Ober-Ramstadt, in allen städtischen Grünanlagen. An den Laternen im Bereich der Darmstädter Straße sowie an den Schutzwällen der Bäume im Bereich der Darmstädter Straße

2. Verkehrszeichen dürfen durch die Plakatstände nicht verdeckt werden. Insbesondere dürfen an Kreuzungen und Einmündungen keine Sichtbehinderungen entstehen.
3. Das Lichtraumprofil der Fahrbahn der Straße ist freizuhalten (Luftraum des Gehwegs oder Banketts von 1,50 m Breite, gemessen vom Rand der befestigten Fahrbahn bis zu einer Höhe von 4,50 m).

Dienstanschrift
Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt
Darmstädter Straße 29
64372 Ober-Ramstadt
Telefon +49 6154 702-0
Telefax +49 6154 702-55
magistrat@ober-ramstadt.de
www.ober-ramstadt.de

Öffnungszeiten
Montag und Donnerstag
08:00 – 12:00 und 13:30 – 15:30 Uhr
Mittwoch
08:00 – 12:00 und 13:30 – 18:00 Uhr
Dienstag und Freitag
08:00 – 13:00 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung
Kontoinhaber:
Gemeinschaftskasse Darmstadt
BLZ 508 501 50 (Sparkasse)
Konto-Nr.: 548 200
UST-Id.Nr.: DE11609330
Steuer-Nr.: 2607-007-226-01171

4. Der Antragsteller hat der Stadt Ober-Ramstadt gegenüber für durch die Sondernutzung entstehenden Schäden aufzukommen und entsprechenden Ersatz zu leisten. Desgleichen hat er bei Anspruch Dritter aus Anlass der Sondernutzung die Stadt Ober-Ramstadt zu vertreten und diese schadlos zu halten.
5. Die Plakatwerbung ist bis spätestens sieben Tage nach dem Wahltag zu entfernen. Erfolgt dies nicht, werden wir im Wege der Ersatzvornahme die Wahlwerbung entfernen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.
6. Wir weisen darauf hin, daß diese Genehmigung nur für Straßengelände gilt, das im Eigentum der Stadt Ober-Ramstadt steht. Dies sind bei Gemeindestraßen die Fahrbahn und der Bürgersteig, bei klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) nur der Bürgersteig. Sollen an klassifizierten Straßen ohne Bürgersteig Werbeplakate aufgestellt werden, ist eine Genehmigung des Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Groß-Gerauer-Weg 4, 64295 Darmstadt, erforderlich.
7. Der Erlaubnisnehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Stadt Ober-Ramstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) sowie das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt.

- bis A 2 maximal 20 Stück pro Tag 1,74 EURO
- ab A 1 maximal 20 Stück pro Tag 3,48 EURO

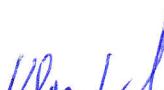
Es wird eine Gebühr von insgesamt ----- EURO festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, gewahrt.

Freundliche Grüße aus der Stadt der Farben

im Auftrag


Klaus Weber

Amtsrat

In Kopie: **Städtischer Bauhof**

**PS.: Es ist ein Mindestabstand von 20 Metern zu den Gebäudeeingängen der Wahllokale einzuhalten.
Hinsichtlich der Wahllokale s. beigefügte Auflistung**

Schießbergschule, Schulstr. 13

Rathaus, Darmstädter Str. 29 (Zimmer 005)

Hammermühle, Saal i.d.Scheune, Hambergasse 9

Stadthalle, Scheunengalerie, Entengasse 2

Haus des Handwerks der Fa. DAW, Alt.Darmst.Weg

Eicheschule, Erfurter Str. 30

Ev. Kindergarten, Stettiner Str. 9

Bürgerhaus, Dr.-Horst-Schmidt-Str. 2

Waldenserhalle, Schloßstr. 55

DRK Heinrich Gerold Haus., Am Schloßberg 5

Modauhalle, Am Lohberg 40